



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 28.11.2023

INHALT

- Tagesordnung (Seite 2)
- ausführliche Tagesordnung (Seite 3)
- TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2024 (Seite 4)
- Niederschrift (Seite 5)
- TOP 2 - Beschlussfassung zur Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen
Feuerwehr Stangengrün (Seite 14)
- Beschlussvorlage (Seite 15)
- Anlage zu TOP 2 (Seite 16)
- TOP 3 - Beschlussfassung zur Wahl des Friedensrichters (Seite 17)
- Beschlussvorlage (Seite 18)
- Anlage zu TOP 3 (Seite 19)
- TOP 4 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von
Notfall-Meldestellen (Seite 20)
- Beschlussvorlage (Seite 21)
- Anlage zu TOP 4 (Seite 22)
- TOP 5 - Förderung von privaten Instandsetzungs- und
Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen
Erneuerungsmaßnahme im Stadumbaugebiet "Östliche Altstadt" ... (Seite
28)
- Beschlussvorlage (Seite 29)
- TOP 6 - Ausbau der "Rudolph-Breitscheid-Str. Abs." als Wirtschafts- und
Radweg hier: Erwerb von Grundstücken (§90 SächsGemO) - Flurstücke
1183/3, 1183/4 etc. Gemarkung Kirchberg (Seite 30)
- Beschlussvorlage (Seite 31)
- Anlagen 1 zu TOP 6 - Flurkarten (Seite 33)
- TOP 7 - Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm
"Stadtumbau" für die Sanierung des Gebäudes Auerbacher Str. 6,
Flurstück 405/3 der Gemarkung Kirchberg (Seite 36)
- Beschlussvorlage wird von der TO genommen** (Seite 36)
- TOP 8 - Ausbau der Teichstraße zwischen Niedercrinitzer Straße und
Wiesenackerweg in Kirchberg ... (Seite 37)
- Beschlussvorlage (Seite 38)
- TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 40)

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8
TOP 9



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2023**
- 2. Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stangengrün**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Beschlussfassung zur Wahl des Friedensrichters**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen**
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
- 5. Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“ hier: Aussetzung der Förderrichtlinie aufgrund Auslaufen des Fördergebietes und Ausschöpfung des Förderrahmens**
(Vorlage Technischer Ausschuss)
- 6. Ausbau der „Rudolph-Breitscheid-Str. Abs.“ als Wirtschafts- und Radweg hier: Erwerb von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) - Flurstücke 1183/3, 1183/4 etc. Gemarkung Kirchberg**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 7. Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm "Stadtumbau" für die Sanierung des Gebäudes Auerbacher Straße 6, Flurstück 405/3 der Gemarkung Kirchberg**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 8. Ausbau der Teichstraße zwischen Niedercrintzer Straße und Wiesenackerweg in Kirchberg**
 - 1) Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung**
 - 2) Vergabe der Planungsleistung LP 1-2**
 - 3) Vergabe der Baugrunduntersuchung**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 9. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich**

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

- 10. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich**

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

über die

49. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 24.10.2023, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
 Klötzer D.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Möckel, R.
Otto, C.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Schreuer, U. (ab 19.09 Uhr (TOP 3))
Trommer, K.
Weidensdörfer, L.
Wirker, M.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Fischer, T.
Wirker, M.

Gäste:

Amtsleiterin Bauamt
Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen

Axmann, N.
Prager, J.
Hänel, F.

Herr Weiß - Freie Presse

Schriftführerin:

Schott, A.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg (Vorlage Bürgermeisterin)

3. Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg (Vorkaufsrechtssatzung) **hier: Satzungsbeschluss** (Vorlage Technischer Ausschuss)

4. Aufhebung Beschluss 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“ (Vorlage Technischer Ausschuss)

5. Aufhebung Beschluss 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“ (Vorlage Technischer Ausschuss)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

6. Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Sanierung des Erdgeschosses im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf zur Schaffung neuer Räumlichkeiten für den „Kids-Club“ Saupersdorf
hier: Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG)
(Vorlage Bürgermeisterin)

8. Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der Stadt Kirchberg (E-Akte)
hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow
(Vorlage Bürgermeisterin)

9. Ersatzneubau Stützmauer (Täubertsberg1; Flurstück 587 Gemarkung Kirchberg)
Bauteil 1 Baustelleneinrichtung (anteilig Stadt Kirchberg)
Bauteil 2 Stützmauer
hier: Kostenfeststellung
(Vorlage Bürgermeisterin)

10. Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)
(Vorlage Bürgermeisterin)

11. Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Verkauf des Flurstückes 808 der Gemarkung Kirchberg
Aufhebung des Beschlusses und Neufassung
(Vorlage Bürgermeisterin)

12. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

13. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 48. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2019 - 2024.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Forbrig, F. und Herr Weidensdörfer, L. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2023

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023

Die Niederschrift der 48. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kirchberg

Frau Obst stellt die Beschlussvorlage zur Diskussion.

Diskussionsredner: Herr Wutzler

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 78/2023

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wie folgt:

- 1.) **Der Jahresabschluss 2021 einschließlich des Anhangs und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:**

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	15.270.255,68 EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	13.642.856,90 EUR
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	1.627.398,78 EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	115.534,59 EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	164.621,11 EUR
- einem Sonderergebnis von	-49.086,52 EUR

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.793.633,70 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-1.495.198,25 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-1.106.408,42 EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.304.666,72 EUR
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	496.693,75 EUR

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	81.322.989,95 EUR
- einem Anlagevermögen von	67.094.556,02 EUR
- einem Umlaufvermögen von	14.224.240,69 EUR
<i>darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von</i>	<i>4.896.862,18 EUR</i>
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.193,24 EUR

4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

- einer Kapitalposition von	37.272.288,23 EUR
<i>darunter einem Basiskapital von</i>	27.838.944,66 EUR
<i>Rücklagen von</i>	9.433.343,57 EUR
<i>Fehlbeträge von</i>	0,00 EUR
- Passiven Sonderposten von	28.472.044,08 EUR
- Rückstellungen von	134.927,04 EUR
- Verbindlichkeiten von	15.409.123,25 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	34.607,35 EUR

2.) Der Saldo aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. von 1.627.398,78 € und dem Fehlbetrag des Sonderergebnisses i.H. von - 49.086,52 € wird i.H. von 1.578.312,26 € in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

3.) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.

zu TOP 3 –

Satzung der Stadt Kirchberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg
(Vorkaufsrechtssatzung)
hier: Satzungsbeschluss

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Technischen Ausschusses näher

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 79/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 231/1; 232; 840; 933/3; 934/1; 935/2; 935/3; 948/5; 950/2; 951/9; 951/15 und 953/2, Gemarkung Kirchberg (Vorkaufsrechtssatzung). Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

zu TOP 4 –

Aufhebung Beschluss 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Technischen Ausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschluss 80/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 127/95 für die Ortslage am Brühl, Flurstücke Nr. 630/2; 630/3; 630/5; 636; 637; 638; 639; 640; 641/1, Teilfläche aus 817; Teilfläche aus 819, Teilfläche aus 861/a sowie Flurstück 908 der Gemarkung Kirchberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung- „Quartierbebauung am Brühl“.

zu TOP 5 –

Aufhebung Beschluss 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Technischen Ausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 81/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 77/94 für das Flurstück Nr. 1068/8 der Gemarkung Kirchberg (Lengenfelder Straße 60) zur Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Werksneubaus“.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

zu TOP 6 –

Zustimmung des Gemeinderates zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 82/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 einen einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld zu bilden.

zu TOP 7 –

Sanierung des Erdgeschosses im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf zur Schaffung neuer Räumlichkeiten für den „Kids-Club“ Saupersdorf hier: Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG)

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

Frau Obst weist darauf hin, dass am Freitag, d. 27.10.2023, 15.00 Uhr, die Einweihung des Spielplatzes und die Übergabe der Räume für den Kidsclub Saupersdorf stattfindet. Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 83/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt den Abschluss eines Mietvertrages mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg über die Räume des Kids-Clubs und des Ortsvorstehers/ Ortschaftsrates Saupersdorf im Erdgeschoss im "ehemaligen Gemeindeamt" in Saupersdorf über die Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Die jährliche Kaltmiete wird während der Laufzeit des Vertrages auf 18.000 EUR festgeschrieben.

zu TOP 8 –

Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der Stadt Kirchberg (E-Akte)

hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Forbrig, Herr Schreuer

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 84/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt das Angebot des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA vom 29.09.2023 zur Einführung und Betrieb einer VIS-Suite (Teilbereich: Elektronisches Rechnungsworkflow) zum angebotenen Preis von 36.717,51 EUR.

Die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz i.H. von 6.700,00 EUR sind als überplanmäßige Aufwendung in den Haushaltsplan 2023 einzustellen. Die Mittel sind der Liquiditätsrücklage zu entnehmen.

zu TOP 9 –

Ersatzneubau Stützmauer (Täubertsberg; Flurstück 587 Gemarkung Kirchberg)

Bauteil 1 Baustelleneinrichtung (anteilig Stadt Kirchberg)

Bauteil 2 Stützmauer

hier: Kostenfeststellung

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Otto

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 85/2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg nimmt die Kostenfeststellung für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Stützmauer Täubertsberg“ in Kirchberg“ in Höhe von 212.972,22 € zur Kenntnis.
Die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz 2023 (Mittelübertrag aus 2022) i.H. von 45.922,54 € werden anteilig über Fördermittel Stadtumbau und den Eigenanteil der Stadt finanziert. Der Eigenanteil der Stadt i.H. von 15.307,51 € wird aus der Liquiditätsrücklage entnommen.

zu TOP 10 –
Beteiligungsbericht der Stadt Kirchberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg nimmt den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022 zur Kenntnis.

zu TOP 11 –
Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Verkauf des Flurstückes 808 der Gemarkung Kirchberg
Aufhebung des Beschlusses und Neufassung

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 86/2023

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses - Nr.: 41/2023 vom 04.07.2023.

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 808 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 qm an die Eheleute Peggy und Rico Siegel wh. Scheringer Str. 5 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.780,00 Euro.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

zu TOP 12 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

- **Frau Axmann und Frau Obst**

informieren über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutern Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantworten Fragen.

Diskussionsredner: Herr Schreuer, Frau Obst, Herr Kaiser, Herr Otto, Herr Möckel

- **Frau Obst**

Weitere Punkte, über die die Bürgermeisterin informiert

- Verkehrsfreigabe für Brücke Wolfersgrün am 01.12.2023
- Koordinierungsberatung Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2024 hat stattgefunden
- Ausbau Breitband im Jahr 2024
- Nach Beschlussfassung Bau August-Bebel-Str. wird vorgeschlagen die Vergabe aufzuheben, da das Angebot die Veränderung der Einläufe nicht beinhaltet – BV in nächster Sitzung des TA
- informiert über den Besuch von den beiden ehemaligen Bürgermeistern Kirchberg Im Wald und Kirchberg ob der Donau in Kirchberg

8

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

- **Herr Ertelt**

- spricht von den Vorkommnissen auf dem Spielplatz am Haus der Parität und meldet noch einmal, dass eine Wippe locker ist und lose Steine an der Hangrutsche
Beantwortung durch Frau Obst

- **Herr Otto**

- spricht noch einmal die Veranstaltung am 06.11.2023 im Festsaal im Rathaus Kirchberg zum möglichen Verlauf der geplanten 110-kV-Leitung an.
Frau Obst informiert über den aktuellen Stand, am Ende liegt die Entscheidung bei der Landesdirektion
Herr Schreuer gibt zu bedenken, dass alle 3 Trassen über Wolfersgrün laufen.



D. Obst
Bürgermeisterin



A. Schott
Schriftführerin

F. Forbrig
Stadtrat



L. Weidensdörfer
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 2 - Beschlussfassung zur Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stangengrün

Beschlussvorlage (Seite 15)

Anlage zu TOP 2 (Seite 16)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 28.11.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stangengrün

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit den §§ 12 und 15 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2022, in der jeweils gültigen Fassung, wurde am 13. Oktober 2023 die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters der Ortsfeuerwehr Stangengrün durchgeführt.

Entsprechend des als Anlage beigefügten Berichtes über die Wahlversammlung wurden

1. Kamerad Kai Freitag zum Wehrleiter und
2. Kamerad Pascal Weichsel zum stellv. Wehrleiter

gewählt.

Nach § 12 Abs. 4 und Abs. 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2022 sind der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter nach der Wahl vom Stadtrat in ihre Funktionen auf die Dauer von 5 Jahren zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt,

1. Kamerad Kai Freitag zum Wehrleiter und
2. Kamerad Pascal Weichsel zum stellv. Wehrleiter

der Ortsfeuerwehr Stangengrün in ihre Ämter auf die Dauer von 5 Jahren zu berufen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Freiwillige Feuerwehr Stangengrün

FFw Stangengrün
Wildenauer Str.6a
08107 Kirchberg
OT Stangengrün
Tel.: 037606/36604

Wehrleiter
Kai Freitag
Tel.: 037606/2492
Fax: 037606/378231
Funk: 0173/5657124
E-mail: kai.freitag@t-online.de

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Stangengrün, 13.10.2023

Wahlergebnisse OWL / stellv. OWL / OFA (13.10.2023)

Wahlberechtigte: 38

Wähler: 30 (79%)

OWL: Freitag Kai

(30 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen, / 0 Enthaltungen)

Stellv. OWL: Weichsel, Pascal

(30 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen)

Vors. Ortsfeuerwehrausschuss: Ohl, Christian

(26 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen)

Stadtfeuerwehr Kirchberg
Ortsfeuerwehr Stangengrün
Wildenauer Str. 6
08107 Kirchberg / OT Stangengrün
Tel. / Fax 0376 06 / 3 66 04



TOP 3 - Beschlussfassung zur Wahl des Friedensrichters

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage zu TOP 3 (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 20.11.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung zur Wahl des Friedensrichters

Sachverhalt:

Gemäß Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) § 6 Absatz 2 vom 05. April 2019 in der jeweils gültigen Fassung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Kirchberg vom 23. August 2023 und im Landboten der Gemeinde Hirschfeld vom 02. September 2023 die Bekanntmachung der Wahl einer Friedensrichterin bzw. eines Friedensrichters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Wahlperiode 2023 – 2028.

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 22.12.2010 hat die Stadt Kirchberg mit Wirkung vom 01.01.2011 die Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle für die Gemeinde Hirschfeld übernommen. Deshalb erfolgte der Aufruf für die Bewerbungen auch im Hirschfelder Landboten.

Interessierte Bürger wurden aufgefordert bis zum 22.11.2023 in der Stadtverwaltung Kirchberg ihre Bewerbungen abzugeben. Einwohner der Gemeinde Hirschfeld hatten die Möglichkeit, ihre Bewerbung auch in ihrer Gemeinde abzugeben.

Bis zum vorgenannten Termin ging in der Stadt Kirchberg 1 Bewerbung ein.

Für das Amt des Friedensrichters hat sich Herr Philipp Solbrig, aus 08107 Kirchberg beworben. Für das Amt der stellv. Friedensrichterin hat sich keiner beworben. Diese Stelle wurde nochmals in den Kirchberger Nachrichten und im Hirschfelder Landboten ausgeschrieben.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsStG ist die Stadt Kirchberg für die Wahl zuständig und hat vor der Wahl den Präsidenten oder Direktor (Vorstand) des Amtsgerichtes zu den zu wählenden Personen zu hören. Aus diesem Grund wurde die o. g. Bewerbung mit Email vom 10.10.2023 dem Amtsgericht Zwickau zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 teilte das Amtsgericht Zwickau mit, dass für die Wahl des Bewerbers von Seiten des Amtsgerichtes Zwickau keine Bedenken bestehen. Somit kann die Wahl durch den Stadtrat erfolgen. Die Tätigkeiten in der Schiedsstelle sind ehrenamtlich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt folgenden Sachverhalt:
Die Wahl des Friedensrichters wird öffentlich per Handzeichen durchgeführt.**
- 2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg wählt für die Wahlperiode 2023 – 2028 Herrn Philipp Solbrig, wohnhaft in 08107 Kirchberg, in das Amt des Friedensrichters.**


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

AMTSGERICHT ZWICKAU
Humboldtstraße 1 | 08056 Zwickau

Stadt Kirchberg
Frau Zimmer
Neumarkt 2
08107 Kirchberg



Schiedsstellen der Gemeinden

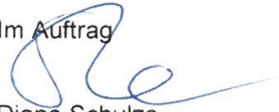
hier: Schiedsstelle Kirchberg - Bewerbung als Friedensrichter

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl des genannten Bewerbers Philipp Solbrig bestehen keine Bedenken. Eine Abfrage des Bundeszentralregisters ergab, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 3 SächsSchiedsStG vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Elmar Müller
Richter am Amtsgericht als
Ständiger Vertreter des Direktors

Im Auftrag

Diana Schulze,
Sachbearbeiterin

Die Direktorin

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Diana Schulze

Durchwahl
Telefon +49 375 5092-828
Telefax +49 375 5092-850

verwaltung@
agz.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 318S-3/23(002)

Zwickau,
23. Oktober 2023

Hausanschrift:
Amtsgericht Zwickau
Humboldtstraße 1
08056 Zwickau

www.justiz.sachsen.de/agz

Sprechzeiten:
Mo. bis Do 08.00-12.00 Uhr
und 13.00-15.30 Uhr
Fr. 08.00-12.00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Nachrichten. Nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit sächsischen Gerich-
ten und Justizbehörden unter
<https://www.justiz.sachsen.de/et>
Kommunikation

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 4 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall-Meldestellen

Beschlussvorlage (Seite 21)

Anlage zu TOP 4 (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 17.11.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen

Sachverhalt:

Durch die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) werden für die Notfallrettungen die europaweite Notrufnummer 112 sowie das automatische Notrufsysteme (eCall) entgegengenommen und verarbeitet. Im weiteren Verlauf werden die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel eingesetzt.

Beim Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze (z.B. durch Hacker-Angriffe oder langanhaltender Stromausfall) können keinerlei Notrufe durch die Betroffenen abgegeben werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Kommunikation zwischen der hilfesuchenden Person und der IRLS im Rahmen einer Mindestversorgung auch bei Ausfall der Kommunikationsnetze sichergestellt ist.

Mit der Einrichtung der Notfallmeldestellen in den Gemeinden sollen betroffene Bürger die Möglichkeit haben, innerhalb ihrer Gemeinde Notfälle melden zu können. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG i.V.m. § 8 SächsFwVO sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr zuständig.

Dazu betreiben die Gemeinden bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze eine Notfallmeldestelle im Sinne der Verwaltungsvereinbarung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen (Anlage).

Die Notfall-Meldestellen sind fester Bestandteil der Kommunikationsstruktur im Katastrophenfall.

Die Bürgermeister und Gemeindegewehrleiter der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Hirschfeld, Crinitzberg und Hartmannsdorf werden sich dazu in einem gemeinsamen Termin verständigen. Dabei sollen Synergieeffekte genutzt werden. Neben den Notfallmeldestellen sollen zusätzlich Bürgerinformationszentren eingerichtet werden. Ziel soll sein, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam auf eine mögliche Notfallsituation/ Sonderlage vorbereitet und einen entsprechenden Maßnahmenplan ausarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.07.2023.



D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlage
Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“

**Verwaltungsvereinbarung
zu Notfall-Meldestellen**

Der

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Poeppigstr. 6, 08529 Plauen,
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Leistner,

nachfolgend „Rettungszweckverband“ genannt

und die

Stadt Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,
vertreten d. d. Bürgermeisterin Dorothee Obst,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ ist Aufgabenträger für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) sowie für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb gemeindeübergreifender Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme. Des Weiteren obliegt es dem Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang nimmt die IRLS insbesondere für die Notfallrettung die europaweite Notrufnummer 112 sowie automatische Notrufsysteme (z. B. eCall) entgegen und verarbeitet diese. Die Annahme bzw. Entgegennahme des Notrufes ist signifikant, da sie den Startpunkt der Rettungskette signalisiert und die Schnittstelle zwischen der hilfeschendenden Person und der hilfeleistenden Einheit darstellt. Im weiteren Verlauf folgen die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und/oder des Katastrophenschutzes durch die IRLS.

Bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze (z. B. durch Hacker-Angriffe, flächendeckenden langanhaltenden Stromausfall etc.) können keine Notrufe an die IRLS weitergeleitet werden. Damit ist die Rettungskette gefährdet. Es ist daher notwendig, die Kommunikation zwischen der hilfeschendenden Person und der IRLS im Rahmen einer Mindestversorgung auch bei Ausfall der Kommunikationsnetze sicherstellen.

Hierfür sollen an exponierten Punkten in den Gemeinden Notfall-Meldestellen eingerichtet und betrieben werden. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Details.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Notfall-Meldestellen für den Fall, dass die öffentlichen Kommunikationsnetze (drahtgebunden und/oder Mobilfunknetz) in Teilbereichen oder im gesamten Landkreis ausfallen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbands obliegt es dem Rettungszweckverband, gemeindeübergreifende Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Feuerwehren und haben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG i.V.m. § 8 SächsFwVO für die Sicherstellung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr Sorge zu tragen.
- (3) Der Ausfall von öffentlichen Kommunikationsnetzen stellt ein erhebliches Gefahrenpotenzial im Hinblick auf die Gewährleistung der Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme dar. Da potentiell betroffene Gebiete nicht ausschließlich einer Gebietskörperschaft zugeordnet werden können, handelt es sich hierbei um ein gemeindeübergreifendes Gefahrenpotenzial. Gleichwohl diese Vereinbarung das Handeln der Parteien auf lokaler Ebene zum Inhalt hat, bleiben die regionalen Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörde hiervon unbenommen. Die Mitwirkungspflicht der Gemeinden im Katastrophenschutz im Sinne § 39 Abs. 1 SächsBRKG stellt auch die Vorbereitung auf lokaler Ereignisse dar.

§ 3

Aufgaben des Rettungszweckverbands

Der Rettungszweckverband sorgt für eine einheitliche Kommunikationsstruktur zwischen den Notfall-Meldestellen und der IRLS. Als Betreiber des POCSAG-Netzes und der Alarmierungssoftware GroupAlarm gewährleistet der Rettungszweckverband die unverzügliche Informationsweitergabe bei relevanten Störungen im Telekommunikationsnetz. Der Rettungszweckverband stellt den Gemeinden rechtzeitig den organisatorischen Ablauf (z. B. Kommunikationsplan) inklusive Checklisten zur Verfügung.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde betreibt bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze und der entsprechenden Alarmierung durch die IRLS an den in der **Anlage** benannten Feuerwehrgerätehäusern der Gemeinde und ggf. Bürgerinformationszentrum (BIZ) der Gemeinde je eine Notfall-Meldestelle. Die Notfall-Meldestellen sind unverzüglich nach der Alarmierung (Absatz 3) zu besetzen. Die Einsatzbereitschaft der Notfall-Meldestelle ist an die IRLS Zwickau über BOS-Digitalfunk zu melden. Es wird die permanente Betreuung (24/7) der Notfallmeldestellen empfohlen. Die Betreuung erfolgt nach jeweiliger Leistungsfähigkeit, Verantwortung und im Ermessen der Gemeinde. Ab diesem Zeitpunkt sind die Notfall-Meldestellen bis zur

Anlage zu TOP 4

Wiederherstellung der öffentlichen Kommunikationsnetze zu betreiben. Dies kann länger als 24 Stunden andauern.

- (2) Das Personal für eine Notfall-Meldestelle sollte aus einem Leiter und einem Helfer bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Notfall- oder Gefahrenmeldungen der Bürger entgegenzunehmen und diese unverzüglich über BOS-Digitalfunk an die IRLS weiterzuleiten. Weitere technische Voraussetzungen zur Betreibung einer Notfall-Meldestelle gibt es nicht. Eine Notstromversorgung ist nicht erforderlich. Mindestens eine Person des Betriebspersonals muss in die Bedienung des BOS-Digitalfunks eingewiesen sein. Alternativ kann zur Weiterleitung der Notfall- oder Gefahrenmeldungen innerhalb der Gemeinde von der Notfall-Meldestelle zu einem definierten Ausleitungspunkt in den BOS-Digitalfunk (z. B. BIZ, Krisenstab oder eine Notfall-Meldestelle) „Jedermannfunk“, vorzugsweise PMR446, genutzt werden. Die Übertragung sollte verschlüsselt erfolgen.
- (3) Die Gemeinde benennt dem Rettungszweckverband eine „RIC“ (POCSAG-Netz) über welche bei Feststellung des Szenarios die Alarmierung zur Aktivierung der Notfall-Meldestellen erfolgen soll. Des Weiteren erfolgt (sofern noch möglich) parallel eine Alarmierung über GroupAlarm an die „Quittierungsbefugten“ der Gemeinden.
- (4) Wird ein Feuerwehrgerätehaus oder das BIZ nicht als „Notfall-Meldestelle“ genutzt, sollte die Gemeinde an diesem Feuerwehrgerätehaus bzw. BIZ einen deutlich erkennbaren Verweis an die nächstgelegene „Notfall-Meldestelle“ anbringen.

§ 5

Gemeinsame Aufgabe | Nebenpflichten

- (1) Die Gemeinde sorgt dafür, dass ihre Bevölkerung und die Betreiber von Brandmeldeanlagen bereits im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur unverzüglich Notfall-Meldestellen eingerichtet werden und wo sich diese befinden. Bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur funktioniert die automatische Weiterleitung einer Brandmeldung an die IRLS in der Regel nicht mehr.
- (2) Die Weitergabe dieser Informationen kann beispielsweise durch eine regelmäßige Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde und/oder als permanenter Aushang an den Bekanntmachungstafeln für ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde kann dabei auf Unterstützung durch die untere Katastrophenschutzbehörde zurückgreifen, z. B. gemeindegenaue Kartendarstellung der Notfall-Meldestellen im Geoportal Vogtlandkreis.
- (3) Die IRLS informiert im Auftrag des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ nach Meldung der Einsatzbereitschaft der Notfallmeldestellen die Medien, insbesondere die Rundfunkanstalten, über den Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur und verweist auf die Notfall-Meldestellen in den Gemeinden.
- (4) Die Gemeinden sind befugt, bei lokalen Schadensereignissen in Abstimmung mit der IRLS die Strukturen der Notfall-Meldestellen zu nutzen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

§ 6

Kosten und Finanzierung

Der Rettungszweckverband trägt alle zum Betrieb der „Notfall-Meldestellen“ verbunden Kosten auf Basis der Regelungen des § 69 Absatz 3 Nr. 3 SächsBRKG. Sofern durch die untere Katastrophenschutzbehörde Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm im Sinne der §§ 46, 47 SächsBRKG für die Gemeinde festgestellt wurde, verleiht es bei der gesetzlichen Kostentragung.

§ 7

Notfall-Meldesystem im Katastrophenfall

Die Notfall-Meldestellen sind fester Bestandteil der Kommunikationsstruktur im Katastrophenfall. Im Katastrophenfall können veränderte Kommunikationsstrukturen festgelegt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien bestätigen, neben diesem Vertrag zu seinem Inhalt keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben. Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch eine dem Vertragszweck entsprechend möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt gleichfalls für eine Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können im Bedarfsfall die Notfall-Meldestellen alarmiert und betrieben werden.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann einseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Rettungszweckverband erhalten je eine Ausfertigung. Je eine Kopie erhalten das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Katastrophenschutzbehörde sowie die Polizeidirektion Zwickau.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Verwaltungsvereinbarung der Begriff „Gemeinde“ gewählt. Dieser impliziert auch Große Kreisstädte und Städte.
- (5) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird, soweit alle Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Anlage zu TOP 4

Plauen, am 5. September 2023

für den Rettungszweckverband



Jens Leistner
Geschäftsführer

Kirchberg, am _____

für die Gemeinde

Dorothee Obst
Bürgermeisterin

Anlage

zur **Verwaltungsvereinbarung Notfall-Meldestellen**

Die Gemeinde Kirchberg

betreibt folgende Notfall-Meldestellen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Feuerwehr BIZ)	Adresse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 5 - Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Stadumbaugebiet "Östliche Altstadt" ...

Beschlussvorlage (Seite 29)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 17.11.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“
hier: Aussetzung der Förderrichtlinie aufgrund Auslaufen des Fördergebietes und Ausschöpfung des Förderrahmens**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 eine Richtlinie zur Förderung privater Grundstückseigentümer im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“ zur Durchführung von Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Rückbaumaßnahmen beschlossen. Grundlage dafür ist die Verwaltungsvorschrift des SMI über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen. Diese Richtlinie wurde zuletzt am 27.07.2021 in Form der 4. Fassung geändert.

Das WEP-Städtebaufördergebiet „Östliche Altstadt“ (WEP - Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebendige Quartiere gestalten) in Kirchberg wurde im Jahr 2012 als damaliges Stadtumbaugebiet im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost“ ins Leben gerufen.

Nach nunmehr 11 Jahren kann das Stadtumbaugebiet als großer Erfolg in der Stadtentwicklung der Stadt Kirchberg bezeichnet werden. Im Jahr 2025 steht die Schließung des Stadtumbaugebietes „Östliche Altstadt“ an, das Fördergebiet ist aufzuheben und abzurechnen.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen des Fördergebietes ist allerdings voraussichtlich bereits Ende des Haushaltsjahres 2023 ausgeschöpft bzw. mit bereits begonnenen Maßnahmen belegt. Weitere Bewilligungen durch die SAB als Förderbehörde stehen, Stand heute, auch nicht in Aussicht.

Die Richtlinie soll daher mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Damit ist es leider nicht mehr möglich, private stadtbildprägende Maßnahmen im Gebiet „Östliche Altstadt“ zu fördern.

Sollten derzeit nicht absehbare weitere Kassenmittel der Stadt Kirchberg für das Fördergebiet bewilligt werden können, so ist ggf. eine befristete Wiedereinsetzung der Förderrichtlinie im Jahr 2024 denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aussetzung der Förderrichtlinie der Stadt Kirchberg zur Förderung von privaten Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Rückbaumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“.



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 6 - Ausbau der "Rudolph-Breitscheid-Str. Abs." als Wirtschafts- und Radweg hier: Erwerb von Grundstücken (§90 SächsGemO) - Flurstücke 1183/3, 1183/4 etc. Gemarkung Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 31)

Anlagen 1 zu TOP 6 - Flurkarten (Seite 33)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ⁶
Kirchberg, d. 17.11.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Ausbau der „Rudolph-Breitscheid-Str. Abs.“ als Wirtschafts- und Radweg
hier: Erwerb von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) - Flurstücke 1183/3, 1183/4 etc.
Gemarkung Kirchberg**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Baumaßnahme – Ausbau „Rudolph-Breitscheid-Str. abseits“ vom Ende der Bebauung bis zur Gemarkungsgrenze Cunersdorf als Wirtschafts- bzw. Radweg wurde nach Beendigung der Arbeiten umgehend eine Katastervermessung und Grenzbestimmung beauftragt und durchgeführt.

Nach § 13 des Sächsischen Straßengesetzes soll der Träger der Straßenbaulast – hier: Stadt Kirchberg – die in Anspruch genommenen Flächen erwerben.

Die Baumaßnahme sowie der hierzu erforderliche Grunderwerb werden nach der Förderrichtlinie KStB Teil A mit 90 % gefördert.

Nunmehr haben wir die Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbV) erhalten, welches zur Prüfung und Übernahme der Daten beim Katasteramt zur Erstellung des amtlichen Fortführungsnachweises eingereicht wird. Die entsprechenden drei Lagepläne erhalten Sie in Anlage 1.

Aufgrund der erforderlichen Abrechnung der Fördermittel bis zum 31.12.2023 soll auf Grundlage Ergebnisses des ÖbV noch in 2023 der Grundstückskaufvertrag mit dem größten Anteil der zu erwerbenden Flächen abgeschlossen werden. Damit können die aus diesem Vertrag anfallenden Kosten (Kaufpreis, Gebühren Notar) noch mit der Abrechnung der Fördermittel im Jahr 2023 eingereicht werden.

Entsprechend des gültigen Grundstücksmarktberichtes für den Landkreis Zwickau 2022 wird in Punkt 3.7 Verkehrsflächen und Gemeinbedarfsflächen für

- **Verkehrsflächen im Innenbereich**
(Tabelle 20 - Flächen, die zur **Verbreiterung einer bestehenden Straße** benötigt werden)
ein Mittelwert von **26,80 €** und
- **Verkehrsflächen im Außenbereich**
(Tabelle 20 – Flächen für **Straßenausbau und Straßenneubau**)
ein Mittelwert von **1,60 €** aufgeführt.

Durch den Eigentümer (Anlage 2 nichtöffentlich) liegt die Zustimmung zur Veräußerung der notwendigen Flächen zu diesen Kaufpreisen vor.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Kirchberg sind nunmehr zu erwerben:

Flurstück	Fläche	Kaufpreis je m ²	Kaufpreis
1183/3	6 m ²	26,80 €	160,80 €
1183/4 (mit neu errichtetem Wendehammer)	180 m ²	26,80 €	4.824,00 €
1184/2	503 m ²	1,60 €	804,80 €
1185/5	26 m ²	1,60 €	41,60 €
1186/2	30 m ²	1,60 €	48,00 €
gesamt			5.879,20 €

Alle weiteren mit dem Ankauf entstehenden Kosten, u. a. für den Notarvertrag, werden durch die Stadt Kirchberg getragen.

Nach Vorliegen des geprüften Fortführungsnachweises werden dem Stadtrat bzw. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss die weiteren geringfügigen Grundstücksan- bzw. erforderlichen Verkäufe vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Erwerb der Flurstücke 1183/3, 1183/4, 1184/2, 1185/5 und 1186/2 der Gemarkung Kirchberg zum Kaufpreis von 5.879,20 €.

Alle weiteren Kosten, die mit dem Erwerb der Flurstücke entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch die Stadt Kirchberg zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen 1 und 2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

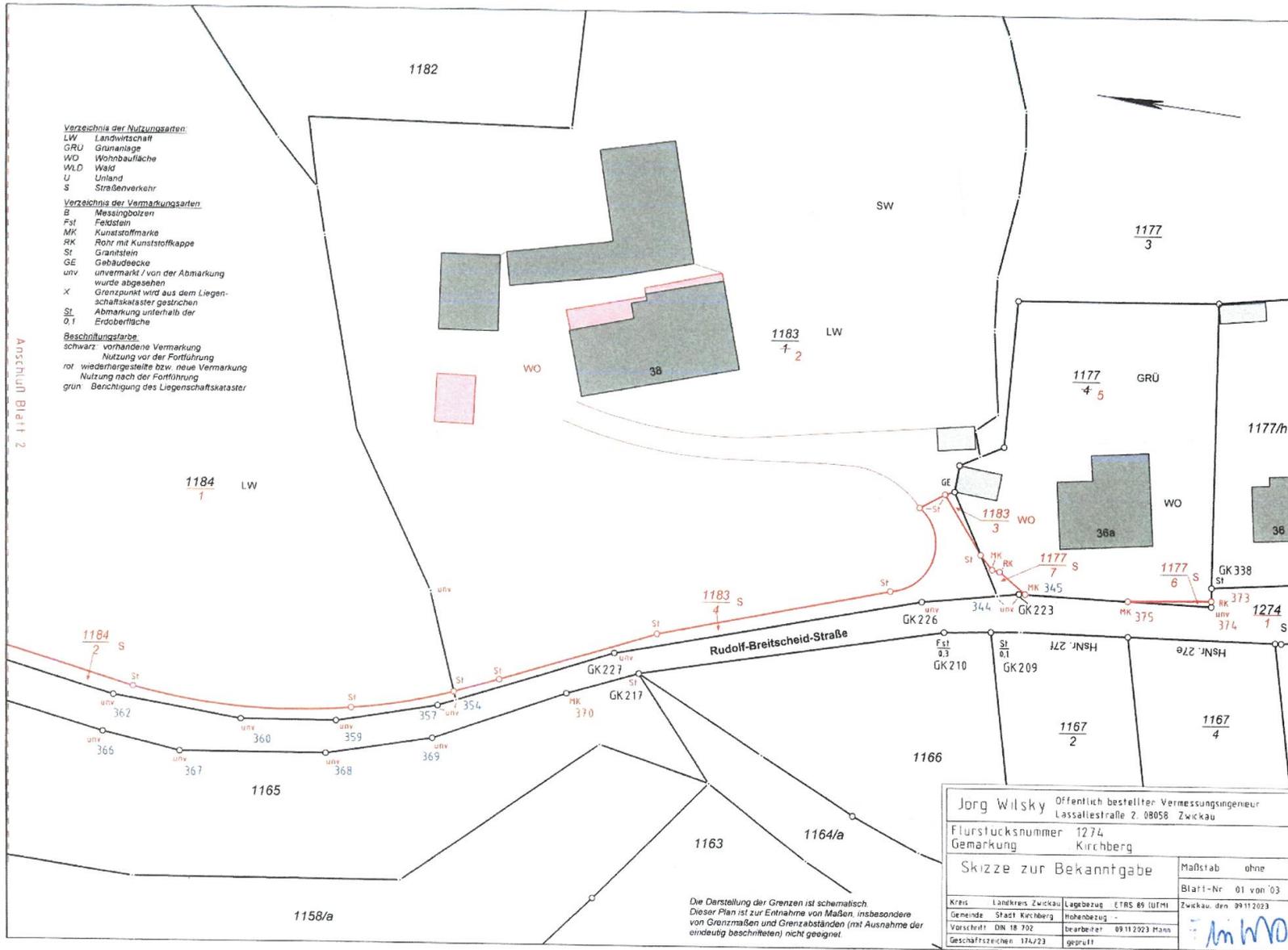
TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlagen 1 zu TOP 6 - Flurkarten

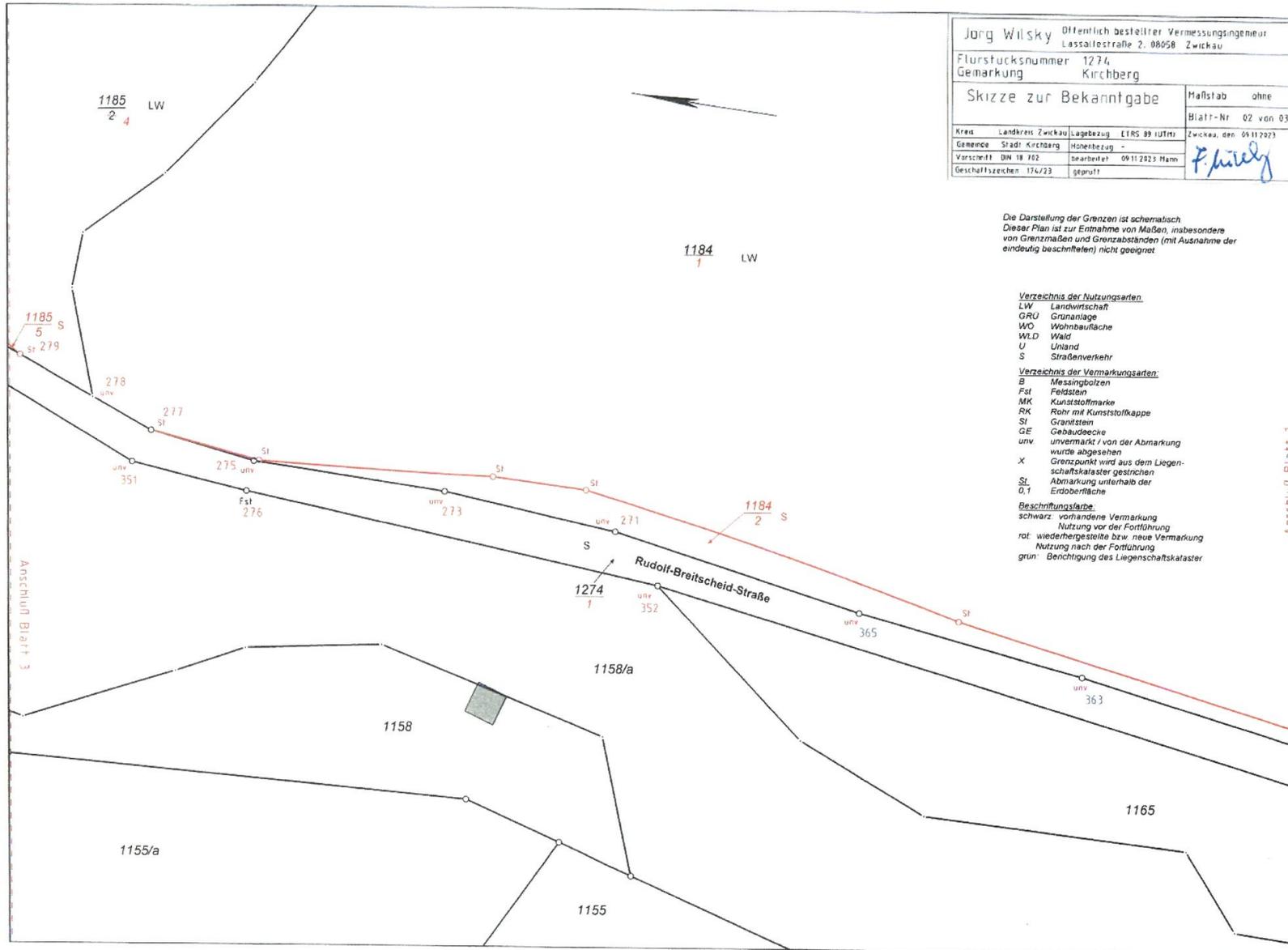


- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9

Anlage 1

Die Darstellung der Grenzen ist schematisch. Dieser Plan ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen und Grenzabständen (mit Ausnahme der eindeutig beschrifteten) nicht geeignet.

Anlagen 1 zu TOP 6 - Flurkarten



Jörg Wilsky Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Lassallestraße 2, 08058 Zwickau	
Flurstücksnummer 1274	
Gemarkung Kirchberg	
Skizze zur Bekanntgabe	Maßstab ohne
	Blatt-Nr 02 von 03
Kreis Landkreis Zwickau	Lagebezug ETRS 89 UTM
Gemeinde Stadt Kirchberg	Hohenbezug -
Verschnitt DIN 18 102	bearbeitet 09.11.2023 Mann
Geschäftszeichen 174/23	geprüft

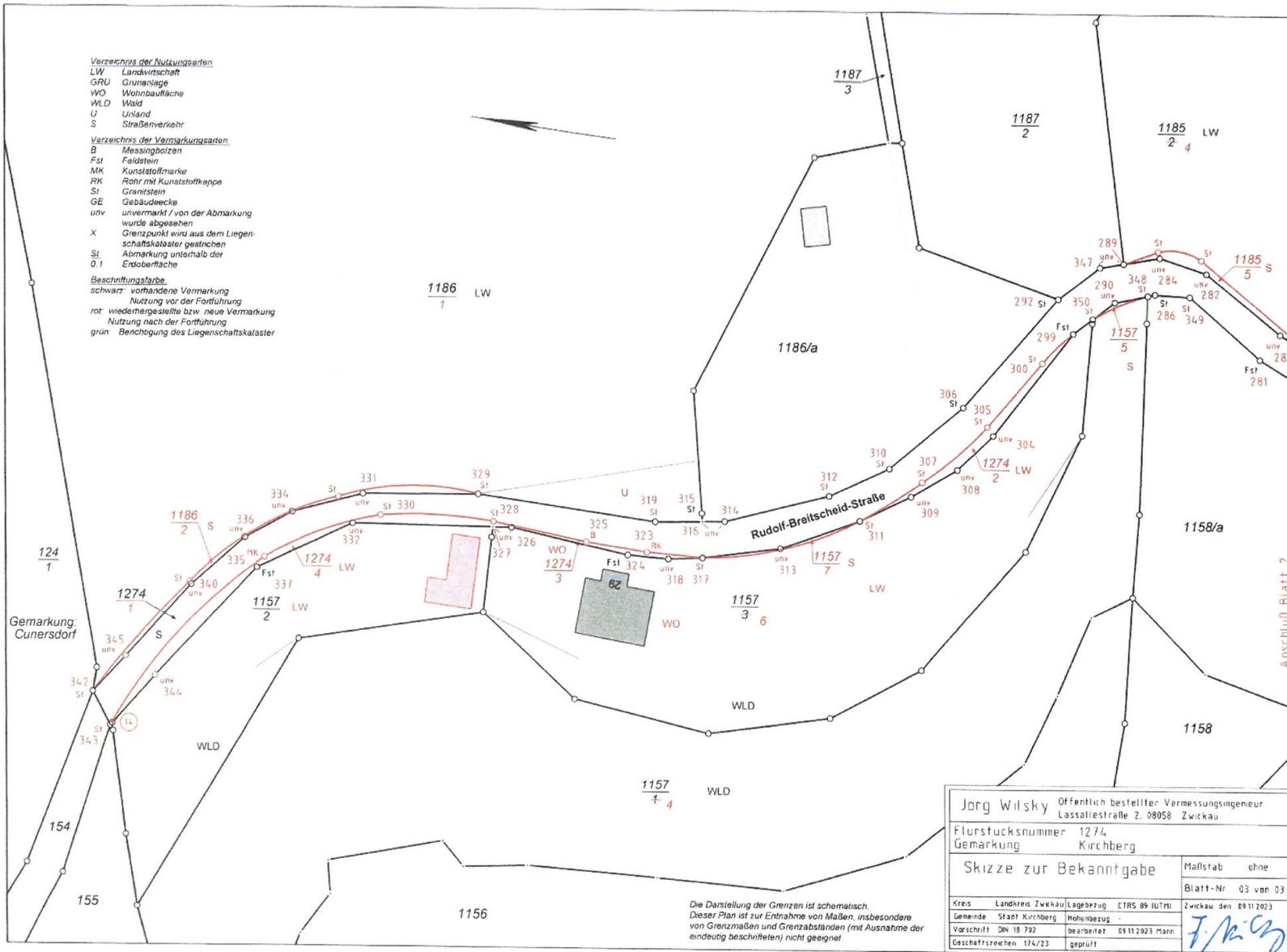
Die Darstellung der Grenzen ist schematisch.
Dieser Plan ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen und Grenzabständen (mit Ausnahme der eindeutig beschriebenen) nicht geeignet.

- Verzeichnis der Nutzungsarten:**
 LW Landwirtschaft
 GRU Grünanlage
 WO Wohnbaufläche
 WLD Wald
 U Umland
 S Straßenverkehr
- Verzeichnis der Vermessungsarten:**
 B Messingbolzen
 Fst Feldstein
 MK Kunststoffmarke
 RK Rohr mit Kunststoffkappe
 St Granitstein
 GE Gebäudeecke
 unv unvermarkt / von der Abmarkung wurde abgesehen
 X Grenzpunkt wird aus dem Liegenschaftskataster gestrichen
 St Abmarkung unterhalb der 0,1 Erdoberfläche
- Beschriftungsfarbe:**
 schwarz vorhandene Vermarkung
 Nutzung vor der Fortführung
 rot wiederhergestellte bzw. neue Vermarkung
 Nutzung nach der Fortführung
 grün Benchtigung des Liegenschaftskataster

INHALT

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9

Anlagen 1 zu TOP 6 - Flurkarten



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9



TOP 7 - Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm
"Stadtumbau" für die Sanierung des Gebäudes Auerbacher Str. 6,
Flurstück 405/3 der Gemarkung Kirchberg

Beschlussvorlage wird von der TO genommen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 8 - Ausbau der Teichstraße zwischen Niedercrinitzer Straße und Wiesenackerweg in Kirchberg ...

Beschlussvorlage (Seite 38)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 8
Kirchberg, d. 27.11.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Ausbau der Teichstraße zwischen Niedercrinitzer Straße und Wiesenackerweg in Kirchberg hier:

- 1) Einstellung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung
- 2) Vergabe der Planungsleistung LP 1-2
- 3) Vergabe der Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.09.2022 wurde der grundsätzliche Ausbau der Teichstraße nach der Leutersbacher Straße als Priorität 2 festgelegt.

Da zukünftig eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen über die Förderrichtlinie „Kommunaler Straßenbau“ nur noch für Gemeinschaftsmaßnahmen mit dem Freistaat Sachsen sowie für kommunale Straßeninfrastrukturprojekte mit überregionaler Bedeutung (landkreisübergreifend) möglich ist, scheidet eine Förderung für die Teichstraße hier somit aus.

Das kommunale Regionalbudget „Straßenbau“, aus welchem die Stadt Kirchberg von 2023 bis 2027 jährlich 152.900 € erhält, ist in vollem Umfang mit den Kosten der Leutersbacher Straße gebunden.

Im Sommer dieses Jahres wurde allerdings vom sächsischen Kabinett eine evaluierte Förderrichtlinie „Energie und Klima- FRL EuK/2023“ beschlossen.

Gefördert werden sollen hier u.a.

1.1

Investive Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere:

....

b)

Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt und zum Schutz vor Überflutung oder vor wild abfließendem Wasser, vor Bodenerosion und Erosionseintrag, soweit sie nicht dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind,

Der Fördersatz beträgt 75%.

Da es sich hier um einen komplett neuen Fördergegenstand handelt, ist allerdings noch komplett offen, ob innovative Maßnahmen zur geplanten Straßenentwässerung der Teichstraße, verbunden mit der Schaffung und Erhalt von Straßengrün, hier als Modellvorhaben a.) grundsätzlich und b.) in welchem Umfang förderfähig wäre.

Im Vorfeld sind im benannten Bereich im Rahmen der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) verschiedene Varianten zur Anpassung der Straßenentwässerung und Begrünung an die Folgen des Klimawandels zu prüfen und zu bewerten.

In einer Projektskizze sind die Ergebnisse zusammen zu fassen und dienen damit als Grundlage zur Beantragung während des 1. Förderaufrufs.

Das Ingenieurbüro Bauer Tiefbauplanung hat bereits erste Erfahrungen mit solchen Modellprojekten und wurde um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Dieses liegt bei 9.019,85€ brutto für die Erarbeitung der LP 1 und 2.

Ebenfalls zwingend notwendig zur Klärung der Rahmenbedingungen am Standort ist eine Baugrunduntersuchung. Hier wurden 4 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. 2 Firmen konnten aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben, das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Geo Service Glauchau GmbH mit 16.630,25 € brutto abgegeben.

Im Haushaltsplan 2023 der Stadt Kirchberg sind für die Vermessungsleistungen 5.000 € eingeplant. Die Vermessungsleistungen in Höhe von 2.701,42€ wurden bereits beauftragt. Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens ist eine überplanmäßige investive Auszahlung in Höhe 23.500€ in den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg einzustellen, diese ist aus Einsparungen aus dem Budget der Maßnahme „STRAßE72, Sanierung Malzhausstraße/ Lauterhofener Straße“ zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Bestätigung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung in Höhe von 23.500€ in den Haushaltsplan 2023 der Stadt Kirchberg einzustellen. Die Mittel werden der Maßnahme STRAßE72 entnommen.

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, LP 1-2 zur grundhaften Sanierung der Teichstraße an das Ingenieurbüro Bauer Tiefbauplanung GmbH, Industriestraße 1 in 08280 Aue- Bad Schlema zum Angebotspreis von 9.019,85€ brutto.

3. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Baugrunduntersuchung für die grundhafte Sanierung Teichstraße an die Firma Geo Service Glauchau GmbH, Obere Muldenstraße 33 in 08371 Glauchau zum Angebotspreis von 16.630,25 € brutto als wirtschaftlich günstigster Bieter.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9